Rückwirkende Erstattung von Mehrwertsteuer für Trinkwasserhausanschlüsse - BfH-Urteil vom 08.10.2008 – Aktenz.: VR 61/03 u. VR 27/06

Hiermit gibt der Zweckverband "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" bekannt:

Mit dem Urteil vom 08. Oktober 2008 hat der Bundesfinanzhof entschieden (Nachfolgeentscheidung zum EuGH-Urteil vom 03. April 2008 Rs. C-442/05), dass die Verbindung des Wasserverteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers (so genanntes Legen eines Hausanschlusses) durch ein Wasserversorgungsunternehmen unter dem Begriff "Lieferungen von Wasser" im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz in Verbindung mit Nr. 34 der Anlage zum Umsatzsteuergesetz fällt und deshalb mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % zu versteuern ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anschlussleistung an den späteren Wasserbezieher oder einen Dritten (z.B. Bauunternehmer oder Bauträger) erbracht wird.

Die Grundsätze der o.g. Rechtssprechung sind auf das Legen des Hausanschlusses <u>durch das Wasserversorgungsunternehmen</u> beschränkt. Das bedeutet, dass für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes die Hauswasseranschlussleitung und die Wasserbereitstellung durch ein und denselben Unternehmer erfolgen müssen.

Auch Reparatur-, Wartungs- und ähnliche Leistungen an den Hausanschlüssen durch den Wasserversorger unterliegen dem ermäßigten Steuersatz.

Aufgrund der o.g. Tatsachen zahlt der Zweckverband "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" den Hausbesitzern, die zwischen September 2000 und Februar 2009 einen neuen Hausanschluss erhalten haben, den Umsatzsteuerkorrekturbetrag auf Antrag zurück. Im Antrag sollten folgende Daten enthalten sein: Name und Anschrift des Grundstückseigentümers sowie die Bescheid-Nummer und die Bankverbindung.

Weitere Informationen, sowie ein Antragsformular finden sie unter http://www.zv-mecklenburgische-schweiz.de.